

**Der Staatsminister**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-1500  
Telefax +49 351 564-1509

staatsminister@  
smj.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
1040E/13/1235

Dresden,  
29. Juni 2018

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 6/13661**  
**Thema: Belegung in sächsischen Justizvollzugsanstalten**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie hoch ist die Auslastung der sächsischen Justizvollzugsanstalten in prozentualen Angaben sowie in absoluten Zahlen aktuell? (Bitte aufschlüsseln nach den einzelnen JVAen, Anzahl Frauen, Männer, offener sowie geschlossener Vollzug)**

Die Auslastung der sächsischen Justizvollzugsanstalten zum Stichtag 5. Juni 2018 ist in der als Anlage beigefügten Übersicht dargestellt.

**Frage 2:**

**Wie vielen Insassen konnte 2017, aus welchen Gründen, kein Einzelhaftstraum zur Verfügung gestellt werde?**

Von einer vollständigen Beantwortung der Frage wird aus Gründen der Zumutbarkeit abgesehen. Um den erfragten Umfang für das Jahr 2017 ermitteln zu können, müssten für jeden Tag rund 3.551 Fälle (Jahresdurchschnittsbelegung) geprüft werden. Für den erforderlichen Abgleich ist

**JOB  
MIT  
J?**

• JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

[WWW.JOB-MIT-J.DE](http://WWW.JOB-MIT-J.DE)

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
01095 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

\*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de)

selbst bei zurückhaltender Schätzung von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich jedenfalls nicht weniger als 2 Minuten pro Fall auszugehen. Um nur einen Tag analysieren zu können, summiert sich der hierfür anfallende zeitliche Aufwand auf nahezu 15 Arbeitstage für einen in Vollzeit tätigen Mitarbeiter. Die Staatsregierung kommt daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Behörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit der Justiz nicht zu leisten ist.

Basierend auf der monatlichen Belegungsstatistik des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen – jeweils zum Stichtag 1. des Monats – hat sich die Anzahl der gemeinschaftlich untergebrachten Gefangenen in den sächsischen Justizvollzugsanstalten im Jahr 2017 wie folgt entwickelt:

<b>Jahr 2017</b>	<b>Anzahl der Gefangenen in gemeinschaftlicher Unterbringung</b>
Januar	1.205
Februar	1.382
März	1.438
April	1.396
Mai	1.350
Juni	1.328
Juli	1.324
August	1.334
September	1.291
Oktober	1.286
November	1.314
Dezember	1.295

**Frage 3:**

**Wie vielen Insassen kann aktuell, aus welchen Gründen, kein Einzelhafttraum zur Verfügung gestellt werden?**

Zum Stichtag 5. Juni 2018 waren insgesamt 1.250 Gefangene gemeinschaftlich untergebracht.

Eine gemeinsame Unterbringung erfolgt mit Zustimmung der Gefangenen, wenn ein Gefangener hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht. Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig. Insbesondere zu Beginn einer Inhaftierung kommt es aus medizinischen oder suizidprophylaktischen Gründen zu Gemeinschaftsunterbringungen.

Gemäß den Übergangsbestimmungen zum Sächsischen Strafvollzugsgesetz (§ 121 Abs.4) dürfen in den zum 3. Oktober 1990 bestehenden Anstalten abweichend von § 11 Abs. 1 Sächsisches Strafvollzugsgesetz während der Einschlusszeiten bis zu drei Gefangene gemeinsam in einem Hafttraum untergebracht werden, so lange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern. Gleiches gilt für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Abteilungen des offenen Vollzugs. Die Sätze 1 und 2 der genannten Vorschrift gelten nicht für Anstaltsbereiche, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu errichtet oder grundlegend umgebaut werden.

**Frage 4:**

**In welchen JVAen ist aktuell demgemäß eine Überbelegung gegeben?**

Zum Stichtag 5. Juni 2018 hatte keine der sächsischen Justizvollzugsanstalten eine Gesamtauslastung von über 100%.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow

**Anlage**  
1 Übersicht

Stichtag 5. Juni 2018	Belegung insgesamt	Auslastung in %	davon							
			geschlossener Vollzug				offener Vollzug			
			insgesamt	Auslastung in %	Männer	Frauen	insgesamt	Auslastung in %	Männer	Frauen
Bautzen	392	86,3%	338	90,9%	338		21	50,0%	21	
Chemnitz	242	98,4%	237	98,3%	0	237	5	100,0%	0	5
Dresden	742	92,2%	716	93,1%	716		26	72,2%	26	
Görlitz	173	82,8%	173	82,8%	173		0	0,0%	0	
Leipzig mit Krankenhaus	464	89,9%	430	92,1%	428	2	34	69,4%	28	6
Regis-Breitingen	306	97,8%	289	102,1%	289		17	56,7%	17	
Torgau	277	98,9%	267	104,3%	267		10	41,7%	10	
Waldheim	400	98,0%	379	97,2%	379		21	116,7%	21	
Zeithain	351	88,9%	332	92,0%	332		19	55,9%	19	
Zwickau	142	87,7%	126	92,6%	126		16	61,5%	8	8
Summe	<b>3.489</b>	92,1%	<b>3.287</b>	94,3%	<b>3.048</b>	<b>239</b>	<b>169</b>	64,0%	<b>150</b>	<b>19</b>